

Nr. 52.

Grundsätze für die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes der Obdachlosigkeit durch die Polizei.

Die Polizei hat einen Obdachlosen nicht „einigermaßen wohnlich“, sondern nur notdürftig unterzubringen.

Urteil des III. Senats vom 14. Februar 1929. III. B. 65/28.

I. Bezirksauschuß zu Minden.

Am 30. Juli 1928 beschlagnahmte die Polizeiverwaltung in B. in dem Hause des Fuhrmanns S. ebendasselbst zwei leerstehende Räume zum Zwecke der Unterbringung der mit ihren drei Kindern obdachlos gewordenen Frau B. für die Dauer von acht Wochen. Auf die Klage des S. setzte der Bezirksauschuß die polizeiliche Verfügung außer Kraft. Die Berufung der beklagten Polizeiverwaltung wies das Oberverwaltungsgericht zurück.

G r ü n d e.

Streitig ist, ob die Beklagte alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Unterbringung der Frau B. erschöpft hat, ehe sie sich zu dem mit der Klage angefochtenen Eingriff in die Rechtsphäre des Klägers durch Beschlagnahme bei ihm leerstehender Räume entschloß. Diese Frage hat der Vorderrichter, der die vom Oberverwaltungsgericht in ständiger Judikatur aufgestellten Rechtsgrundsätze über die Pflichten der Polizei bei der Unterbringung Obdachloser zutreffend wiedergegeben hat, mit Recht verneint. Bei der Erörterung dieser Frage kommt es nicht darauf an, ob zu derselben Zeit noch zahlreiche andere Obdachlose in B. unterzubringen waren, da hier nur zu prüfen ist, ob die objektive Möglichkeit bestand, in dem hier strittigen Falle letzten Endes durch Bau Unterkunft für die Frau B. zu beschaffen. Diese Möglichkeit war gegeben. Die Beklagte hatte, wie sie selbst zugibt, schon „einige Wochen“ vor dem Tage des Erlasses der hier strittigen Verfügung vom 30. Juli 1928 Kenntnis davon, daß mit der Ermission der Frau B. aus ihrer bisherigen Wohnung zu rechnen sei. Infolgedessen war sie in der Lage, ihr ein notdürftiges Unterkommen durch Aufstellen einer Wellblechbaracke an geeigneter Stelle zu beschaffen, die während der damaligen Sommerzeit als Obdach genügt hätte, denn die Aufstellung einer solchen ist in einigen Wochen unzweifelhaft möglich. Wenn die Beklagte demgegenüber geltend macht, daß eine Baracke, „wenn

sie einigermaßen zur wohnlichen Unterbringung von Menschen dienen soll“, sich auch in einigen Wochen nicht herstellen lasse, so scheint sie sich nicht darüber klar zu sein, daß sie einen Obdachlosen nicht „e i n i g e r m a ß e n w o h n l i c h“, sondern lediglich notdürftig unterzubringen, ihm nur ein Obdach zu verschaffen hat, um die mit der Obdachlosigkeit verbundene Gefahr für Leib oder Leben zu beseitigen. Die gesetzliche Beschränkung der Pflicht der Polizei auf Beschaffung nur eines notdürftigen Unterkommens hat, wie hier hervorgehoben sei, eine ungemein praktische Bedeutung. Die Unbequemlichkeit des Obdachs, die mannigfache, insbesondere die räumliche Beschränkung, die es mit sich bringt, sollen den zwangsweise Untergebrachten veranlassen, sich selbst nach Kräften nach einem angenehmeren Unterkommen umzusehen. Daß dieser Antrieb völlig fehlt, wenn der Obdachlose w o h n l i c h untergebracht wird, ist ohne weiteres klar, hat sich besonders auch in B. erwiesen, wo nach dem eigenen Sachvortrage der Beklagten die anscheinend über die gesetzliche Verpflichtung der Polizei hinausgehende „einigermaßen wohnliche“ Unterbringung die höchst unerwünschte Folge gehabt hat, daß Mieter, die sehr eng oder in schlechten Räumen wohnen, durch mehrmonatliches Nichtzahlen der Miete auf Exmision durch ihren bisherigen Hauswirt absichtlich hintwirken, damit sie „eine gute billige neue Obdachlosen w o h n u n g erhalten“. Wenn die Beklagte weiter geltend macht und dies durch Angabe von Ziffern über die in B. auf ihre Veranlassung auf städtische Kosten im Baue begriffenen „W o h n u n g e n für Obdachlose“ zu beweisen sucht, daß mehr, als in B. auf diesem Gebiete geschehen sei, von ihr billigerweise nicht verlangt werden könne, so können auch diese Ausführungen den hier zur Entscheidung stehenden Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, weil, wie oben nachgewiesen, im vorliegenden Falle auf andere Weise ein Unterkommen auf Kosten der Polizei unzweifelhaft hätte beschafft werden können. Der Gerichtshof verkennet, wie zu den übrigen prinzipiellen Darlegungen der Beklagten über die wirtschaftliche Bedeutung der Obdachlosenfürsorge bemerkt sei, bei seiner Entscheidung nicht, daß die Durchführung der Verpflichtung zum Bauen von Unterkunftsräumen für Obdachlose der Polizei praktisch meist mehr oder minder große Schwierigkeiten, insbesondere pekuniärer Art, bereiten wird, die in Industriegemeinden besonders stark her-

vortreten mögen. Sie können aber, wie bereits in dem Urteile vom 7. Juni 1928, III. B. 17/28, ausgesprochen worden ist, daß Oberverwaltungsgericht nicht veranlassen, von seiner bisherigen Judikatur in dieser Frage, insbesondere auch von dem Standpunkt abzugehen, daß die Durchführung der Pflicht der Polizeibehörde, für die Unterbringung Obdachloser selbst zu sorgen, an der Kostenfrage nicht scheitern dürfe. Denn das staatliche Notstandsrecht, das allein als Rechtsgrundlage für einen Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers als Nichtstörer der öffentlichen Ordnung in Frage kommen kann, greift nur Platz, wenn die Polizei objektiv außerstande ist, die bestehende akute Gefahr mit ihren eigenen Kräften und Mitteln abzuwehren (vgl. Drews, Pr. Polizeirecht, Allgemeiner Teil S. 48 ff.). Von einer solchen objektiven Unmöglichkeit kann aber, solange es der Polizei lediglich an bereiten Mitteln für Bauzwecke fehlt, nicht die Rede sein; denn Sache der Polizei ist es, die Mittel für einen voraussehbaren Bedarf beizeiten bereitzustellen. Einen Ausweg aus den sich aus dieser Rechtslage ergebenden Schwierigkeiten zu finden, ist Aufgabe der Verwaltungsbehörden, die erforderlichenfalls zu diesem Zwecke eine Änderung der Gesetzgebung herbeizuführen haben werden, nicht aber Sache der Verwaltungsgerichte, denen es lediglich obliegt, das bestehende Recht auf die ihrer Entscheidung unterbreiteten Streitfälle ungeachtet der Hindernisse, die sich etwa der Durchführung des Gesetzes in der Praxis entgegenstellen, anzuwenden.

Da die angefochtene Verfügung demnach der Rechtsgrundlage entbehrt, ist sie vom Bezirksausschusse zu Recht außer Kraft gesetzt worden. Die Berufung war infolgedessen, wie geschehen, zurückzuweisen.

Nr. 53.

Die Öffentlichkeit gehört zum Wesen der Kraftfahrlinien im Sinne des § 1 Kraftfahrlineigesetzes vom 26. August 1925 (RGBl. I S. 319).

Urteil des III. Senats vom 31. Mai 1928. III. A. 15/28.

Die Automobilbesitzerin Frau W. in Hamburg hatte mit dem Verkehrsverein S., e. V. in L., der satzungsgemäß zur Förderung

des Verkehrs zwischen L. und Hamburg durch Bereitstellung von Automobilen für seine Mitglieder gegründet war, einen Vertrag geschlossen, demzufolge sie nach einem regelmäßigen Fahrplane Kraftwagen zwischen L. und Hamburg zwecks Benutzung durch die Vereinsmitglieder verkehren ließ. Mitglied des Vereins konnte gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 0,20 RM jede unbescholtene Person werden, über die Aufnahme entschied der Vorsitzende, der Austritt konnte jederzeit durch schriftliche Anzeige erfolgen. Der Fahrpreis für die Fahrt von L. nach Hamburg war auf 1,50 RM festgesetzt und wurde von den Angestellten der Frau W. eingezogen. Mit der Begründung, daß sie die nach § 1 des Kraftfahrliniengesetzes vom 26. August 1925 (RGBl. I S. 319) erforderliche Genehmigung nicht besitze, gab der Amtsvorsteher in L. der Frau W. auf, binnen drei Tagen den Betrieb der von ihr eingerichteten Kraftfahrlinie von L. nach Hamburg bzw. Wandsbek und zurück einzustellen. Gegen diese Verfügung erhob Frau W. mit der Behauptung Beschwerde, der Tatbestand des § 1 des Kraftfahrliniengesetzes sei nicht gegeben, weil der Betrieb ausschließlich der Aufschriften auf den Kraftwagen und der öffentlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen für den Verkehrsverein S. erfolge, auch kein öffentlicher sei, weil nur Vereinsmitglieder als Fahrgäste mitgenommen würden. Die Beschwerde wurde in erster Instanz vom Landrat, in zweiter Instanz vom Regierungspräsidenten zurückgewiesen.

Der gegen den Bescheid des letzteren noch erhobenen Klage versagte das Oberverwaltungsgericht den Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach § 1 des Kraftfahrliniengesetzes bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde, wer über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftfahrlinien). Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist in Preußen nach § 1 der noch gültigen Ausführungsanweisung (Allgem. Anordnungen) vom 10. Dezember 1921 zur Verordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 97) (vgl. MBlB. 1922 S. 17) der Regierungspräsident, in Berlin der